

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rocksol-IT GmbH

(Stand: Mai 2020)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rocksol-IT GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche die Rocksol-IT GmbH (im Folgenden kurz „**Rocksol-IT**“) in Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen erbringt. Weiters gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Arten der Überlassung von Standardsoftware durch Rocksol-IT, sowohl auf Dauer (Unbefristete Lizenz / Lifetime License) wie auch auf bestimmte Zeit (Softwaremiete / Subscription) und die Softwarewartung.
- 1.2 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Rocksol-IT schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; etwaige abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn Rocksol-IT nicht ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.4 Für Geschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die nachstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 1.5 Sollte eine Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der deutschen Version abweichen, dann ist die deutsche Version stets verbindlich.
- 1.6 Die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Rocksol-IT Website www.rocksol-it.com abgerufen, gespeichert und ausgedruckt werden.

2 Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Bestellungen und Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn diese in angemessener Frist mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen oder mit Zustimmung des Auftraggebers vereinbarungsgemäß ausgeführt werden (= Abschluss des Vertrages).
- 2.3 Maßgebend für Art, Umfang und Zeit der Leistungen oder Lieferungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen Rocksol-IT und seinen Auftraggebern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Rocksol-IT und/oder dem Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.4 Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3 Vertragsgegenstand, Leistung und Prüfung

- 3.1 Gegenstand des Auftrages kann sein:
 - Strategische und/oder technische Beratung
 - Durchführung von Analysen und Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Projektmanagement Leistungen
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen auf Dauer (Unbefristete Lizenz / Lifetime License)
 - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen auf bestimmte Zeit (Softwaremiete / Subscription)
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - telefonische Beratung
 - Programm-/Softwarewartung
 - sonstige Dienstleistungen
- 3.2 Durch Softwarewartungsleistungen (Wartungsverträge) nicht abgedeckte Support-Leistungen sind: Leistungen die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind; die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritte verursachten Fehlern, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Rocksol-IT Softwarelösungen stehen; Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen; Datenkonvertierungen, Wiederherstellungen von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen; Leistungen, die aufgrund von Einflüssen höherer Gewalt notwendig werden sowie die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit, sollte das Unternehmen mehr als 50 Kilometer vom Standort von Rocksol-IT entfernt sein. Die oben genannten, nicht im Angebot enthaltenen Leistungen können im Rahmen von zusätzlichen Vereinbarungen mit Rocksol-IT vereinbart werden. Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges sind einvernehmlich zu treffen und bedürfen der Schriftform. Allenfalls damit verbundene Mehraufwendungen seitens Rocksol-IT sind separat zu beauftragen.
- 3.3 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage produktiv

- gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der produktiven Daten und die ggf. erforderliche Wiederherstellung des Betriebszustands beim Auftraggeber.
- 3.4 Grundlage für die Erstellung von Individualsoftware ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftraggeber selbst zur Verfügung stellt bzw. Rocksol-IT gegen Kostenberechnung aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Beauftragungen führen.
 - 3.5 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen der Abnahme durch den Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen ab Lieferung durch Rocksol-IT. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von Rocksol-IT akzeptierten Leistungsbeschreibung und mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum verstreichen, so gilt die gelieferte Software als abgenommen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme der Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Bei Einsatz der Software im produktiven Geschäftsbetrieb des Auftraggebers gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, die sich von der Leistungsbeschreibung unterscheiden, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert Rocksol-IT zu melden, welche um schnellstmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der produktive Betrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
 - 3.6 Bei Bestellung von Standardsoftware bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
 - 3.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist Rocksol-IT verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Rocksol-IT die Ausführung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten. Dem Auftraggeber stehen diesfalls keinerlei Ersatz- oder sonstige Ansprüche zu. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist Rocksol-IT berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und hat der Auftraggeber die bis dahin für die Tätigkeit von Rocksol-IT aufgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten zu ersetzen.
 - 3.8 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen wie auch der Download von Daten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.
 - 3.9 Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Rocksol-IT haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.
 - 3.10 Erfüllungsort und Ort der Leistungserbringung ist der Sitz von Rocksol-IT. Erfüllungsort für Zahlungen ist ebenfalls der Sitz von Rocksol-IT. Bei Lieferung von Standardsoftware, gilt die Bestellung mit der Bereitstellung der Daten zum Download als ausgeführt.
 - 3.11 Wird dem Auftraggeber Standardsoftware zum Gebrauch überlassen, ist neben der Software auch die Dokumentation Bestandteil des Vertrages (Produktdokumentation mit Installationsanleitung in elektronischer Form), sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Die Installation der Software und die Einweisung in die Software werden nicht geschuldet.
 - 3.12 Die Überlassung des Quellcodes wird nicht geschuldet.
 - 3.13 Treten im Hinblick auf die ständige technische Verbesserung der Produkte Änderungen in der Konstruktion oder der Ausführung gegenüber den Angaben in Druckschriften oder im Vertrag ein, so ist Rocksol-IT, sofern und soweit die Veränderung ohne Einfluss auf die vereinbarte Funktionsfähigkeit und Wert ist, berechtigt, das veränderte Produkt zu liefern.
 - 3.14 Rocksol-IT ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Teilleistungen gelten für die Zahlungsverpflichtungen, den Gefahrübergang, als auch die Gewährleistungspflichten als selbständige Lieferungen.

4 **Change Requests**

- 4.1 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

5 **Preise**

- 5.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich alle Preise in Euro ohne geltender – gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- 5.2 Die genannten Preise verstehen sich ab Werk („EXW“ INCOTERMS 2010) bzw. Firmensitz von Rocksol-IT.
- 5.3 Die Kosten für Visualisierung und Kommunikation, die über ein Standardprotokoll hinausgehen, sowie die Kosten für Programmträger z.B. DVD, CD-ROM, USB-Stick usw. sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.4 Die Höhe der zu zahlenden Vergütung im Einzelnen sowie ggf. vereinbarte Abschlags- oder Teilzahlungen ergeben sich aus den Festlegungen in der Auftragsbestätigung.
- 5.5 Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Portokosten.
- 5.6 Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Werkleistungen (Organisationsberatung, Projektmanagement, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von Rocksol-IT zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

- 5.7 Die im Rahmen der Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen anfallenden Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – als Arbeitszeit.
- 5.8 Bei Überlassung von Standardsoftware verpflichtet sich der Auftraggeber die in der Auftrags- oder Bestellbestätigung vereinbarte Lizenzgebühr an Rocksol-IT zu bezahlen. Die Lizenzgebühr kann aus einer einmaligen Zahlung bestehen, mit der der Auftraggeber gemäß Punkte 8.1 u. 8.2 ein dauerhaftes Nutzungsrecht erwirbt oder aus laufenden Mietzinszahlungen, mit denen der Auftraggeber gemäß Punkt 8.1 u. 8.2 ein Nutzungsrecht auf die bestimmte Dauer der Vertragslaufzeit erwirbt (Softwaremietete).
- 5.9 Allgemeine Preis- und Kostenerhöhungen, Änderungen von Vorrachten, Zöllen, Steuern und Abgaben, die zwischen dem Vertragsschluss und Rechnungslegung erfolgen, berechtigen zu einer entsprechenden Erhöhung des Preises.
- 5.10 Ändern sich im Zusammenhang mit Lohn- oder sonstigen Kostenänderungen die bei Rocksol-IT üblichen Mietzinse für Software, Vergütungen für Werkleistungen („Professional Services“), Software as a Service Dienste, oder Softwarewartungsleistungen, so ist Rocksol-IT berechtigt, die in der Auftragsbestätigung angeführte Vergütung nach einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten entsprechend zu ändern. Falls Rocksol-IT die Vergütung um mehr als 5% erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich zu kündigen.
- 5.11 Für In-House-Schulungen gelten die Preise ausschließlich für die Bereitstellung der Trainer. Die erforderliche Infrastruktur ist vom Auftraggeber bereitzustellen. Allenfalls für den Transport von Ausrüstungsgegenständen anfallende Kosten werden separat berechnet.
- 5.12 Wochenend- und Feiertagszuschläge: 50 Prozent vom Dienstleistungshonorar.
- 5.13 Sämtliche wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Softwaremietete, Wartungsgebühren, SaaS, etc.) sind wertgesichert. Die Wertsicherung erfolgt derzeit nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Jänner im jeweiligen Jahr des Vertragsschlusses errechnete Indexzahl (z.B. Jänner 2019 = 105,5). Die Neuberechnung der Zahlungsverpflichtungen erfolgt einmal jährlich. Rocksol-IT ist berechtigt, die Wertsicherungsvereinbarung durch einen entsprechenden Nachfolgeindex (etwa durch den HICP - Harmonised Indices of Consumer Prices) zu ersetzen. Sollte vom wirtschaftlichen Ergebnis her kein vergleichbarer Index mehr verlaubar werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die zuletzt von der Statistik Austria angewendet wurden, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Einigen sich die Parteien nicht binnen vier Wochen auf die Person eines geeigneten Sachverständigen, so ernennt ihn über Antrag jedes Vertragsteiles der jeweilige Präsident des Landesgerichtes Innsbruck. Sollte die Benennung nicht binnen vier Wochen nach dem Ersuchen erfolgen, ist der Antrag um Bestimmung des Sachverständigen an die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu richten. Diese Vereinbarung gilt als Schiedsvertrag im Sinne des § 577 ZPO.

6 Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die von Rocksol-IT gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde (z.B. monatliche Rechnungslegung und Zahlung) sind Zahlungen für Softwaremieteten oder sonstigen von Rocksol-IT bereitgestellten Services (z.B. SaaS) bis spätestens 01. des Folgemonats zu dem der Vertrag geschlossen wurde für 12 Monate im Voraus zur Zahlung fällig.
- 6.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist Rocksol-IT berechtigt nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung bzw. Vertragserfüllung durch Rocksol-IT. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen Rocksol-IT, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn sind vom Auftraggeber zu tragen. Kommt der Auftraggeber mit einer vom ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, ist Rocksol-IT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 1333 ABGB) sowie den Ersatz der notwendigen Kosten für Mahnung, gerichtliche und außergerichtliche Verfolgung von Ansprüchen in Rechnung zu stellen. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben davon unberührt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgebend ist das Datum des Eingangs bei Rocksol-IT.
- 6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 6.5 Sämtliche von Rocksol-IT gelieferten Leistungen und damit verbundenen Nutzungsrechte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung im Eigentum von Rocksol-IT.
- 6.6 Rocksol-IT ist jederzeit berechtigt, bestehende Forderungen aus Leistungen an den Auftraggeber gegen allfällige Verbindlichkeiten gegenüber diesem aufzurechnen.
- 6.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 6.8 Ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Auftraggeber werden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, und zwar zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 6.9 Rocksol-IT behält sich vor, nur gegen Vorkasse oder Nachnahme, ins Ausland gegen unwiderrufliches Akkreditiv oder Vorauszahlung oder ähnliche werthaltige Sicherungsmittel (wie z. B. Bankgarantien) zu liefern.
- 6.10 Rocksol-IT ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Rocksol-IT aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 6.11 Wechsel und Schecks werden nicht an Zahlungen statt geleistet angesehen. Es werden Wechsel, Schecks und Wertpapiere unter Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernommen. Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7 Lieferung, Lieferzeit, Vertragslaufzeit

- 7.1 Rocksol-IT ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

- 7.2 Die angestrebten Termine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von Rocksol-IT angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung entstehen, sind von Rocksol-IT nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von Rocksol-IT führen. Allenfalls daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Rocksol-IT gerät nur durch schriftliche Mahnung in Verzug.
- 7.3 Teilt der Auftraggeber die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen vollständigen Angaben nicht mit, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit, bis der Auftraggeber die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen vollständigen Angaben mitteilt. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen durch Rocksol-IT setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- 7.4 Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 7.5 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist Rocksol-IT berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 7.6 Bei Lieferung von Standardsoftware beginnt eine vereinbarte Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor dem Fristablauf abgesandt worden ist bzw. wenn das Herunterladen der Software ermöglicht wird.
- 7.7 Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung für Rocksol-IT wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie z. B. Betriebsstörungen, Streik, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Personalmangel usw., auch wenn sie bei Sublieferanten oder deren Unterlieferanten der Rocksol-IT eintreten, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt) und bei sonstigen unvorhersehbaren Leistungshindernissen kann die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben werden.
- 7.8 Entscheidet sich der Auftraggeber Standardsoftware von Rocksol-IT zu mieten und bestätigt Rocksol-IT dies in der Auftragsbestätigung, dann kommt zwischen Rocksol-IT und dem Auftraggeber ein entsprechender Mietvertrag über die in der Auftragsbestätigung genannte Software für den dort vereinbarten Zeitraum zustande. Der monatliche Mietzins wird ebenfalls in der Auftragsbestätigung festgelegt. Gemeinsam mit dem Mietvertrag wird zwingend eine Vereinbarung über die Wartung der Software während aufrechter Mietverhältnis abgeschlossen. Bei Abschluss eines Mietvertrages kann der Auftraggeber den Abschluss eines Wartungsvertrages nicht ablehnen. Der Wartungsvertrag kommt durch Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder durch tatsächliches Erbringen von Wartungsleistungen durch Rocksol-IT zustande.
- 7.9 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Dauer des Mietvertrages 12 Monate ab Auftragsbestätigung. Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Mietvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen (1) Kündigungsfrist gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Mietvertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Das beiderseitige Recht auf Kündigung des Miet- und Wartungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt vollkommen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, wenn Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen mehrfach verletzt werden oder eine der Parteien untergeht bzw. ihre Eigenberechtigung verliert.

8 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 8.1 Alle Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte an den vereinbarten Leistungen (Standardsoftware, Individualssoftware, Dokumentationen, Wartungsleistungen, Modelle etc.) stehen Rocksol-IT bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht die Software für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages des Auftragnehmers erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen.
- 8.2 Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit (Softwaremiet) erworben. Jedwede Verbreitung durch den Auftraggeber ist hiermit wie auch nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht zur Einräumung von Sublizenzen und auch nicht berechtigt, Dritten entgeltlich oder unentgeltlich die Software zur Nutzung zu überlassen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung von Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Bis auf die vertraglich eingeräumten Rechte stehen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte Rocksol-IT bzw. deren Lizenzgebern zu. Jede Verletzung der Urheberrechte von Rocksol-IT zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 8.3 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden. Die Vervielfältigung der Software muss für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sein. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke des Ablaufs der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.
- 8.4 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung von Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei Rocksol-IT zu beauftragen. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 8.5 Softwareprodukte die einer Einzelplatzlizenz (single-site license) unterliegen dürfen nur auf so vielen Arbeitsplätzen gleichzeitig installiert werden, wie Lizenzen erworben wurden. Eine Installation auf virtualisierten Systemen ist nicht gestattet. Bei Softwareprodukten die einer Netzwerklizenz (Concurrent-User) unterliegen ist der Auftraggeber berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer bestimmen sich nach den Feststellungen in der Bestellung. Ist dementsprechend die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Auftraggeber die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies Rocksol-IT glaubhaft zu machen. Für jede weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer hat der Auftraggeber gesonderte Lizenzgebühren zu entrichten, die sich nach der Art und der Zahl der zusätzlich berechtigten Nutzer richtet. Rocksol-IT ist jederzeit berechtigt Messungen beim Auftraggeber vorzunehmen, um die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen.
- 8.6 Um dem Auftraggeber eine umgehende Nutzung der von Rocksol-IT angebotenen Softwareprodukte zu ermöglichen, werden diese mit einer temporären Nutzungslizenz ausgeliefert, die einmalig für 30 Tage ab Installation gültig ist. Nach vollständiger Bezahlung

und erfolgter Produktaktivierung über das Internet wird diese temporäre Lizenz permanent beziehungsweise für die vereinbarte Vertragslaufzeit (Softwaremiet) aktiviert. Für die Aktivierung der Nutzungslizenz auf den Rocksol-IT Lizenzservern ist eine aktive Internetverbindung erforderlich.

- 8.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Produkte von Rocksol-IT zu bearbeiten, ihr Arrangement zu ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen vorzunehmen. Weiterhin ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln bzw. zu übersetzen – sog. Reverse engineering –, in andere Codeformen als den ausgelieferten Objektcode zu übersetzen (Dekompilierung) oder auf andere Art und Weise in Quellcode oder in eine andere für den Menschen lesbare Form zu übersetzen; daneben ist auch jede andere Art der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software unzulässig. Programmänderungen sind nur zulässig, soweit sie für die Nutzung der Software in vertragsgemäßem Umfang, insbesondere zur Fehlerbehebung, notwendig sind und, soweit Rocksol-IT die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und/oder Änderung durch den Auftraggeber vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.
- 8.8 Für Test- oder Demoversionen der Produkte von Rocksol-IT ist eine produktive Nutzung nicht zulässig.
- 8.9 Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke dürfen vom Auftraggeber weder entfernt noch verändert werden.
- 8.10 Die vollständige Veräußerung oder Verschenkung der Software sowie ihre Überlassung an Dritte auf Zeit ist bei gemieteter Software nicht zulässig und ansonsten nur insoweit, als sich der Dritte mit der Weitergeltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. In diesem Fall muss der Auftraggeber dem Dritten sämtliche bei ihm vorhandenen Programmkopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe der Software erlischt das Recht des Auftraggebers zur Programmnutzung bzw. steht ihm für die Dauer der zeitlich begrenzten Überlassung nicht zu. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rocksol-IT Namen und Anschrift des neuen Anwenders mitzuteilen. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken sowie die Weitergabe im Wege des Leasings sind unzulässig. Eine teilweise Weitergabe von Software ist in jedem Fall unzulässig.
- 8.11 Im Falle der Verletzung der in Punkt 8 festgelegten Bedingungen verpflichtet sich der Auftraggeber Rocksol-IT eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 120 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung zu bezahlen. Bei Verletzung der Pflicht aus Punkt 8.7 beträgt die Vertragsstrafe 120 Prozent der bei der Einhaltung der Bedingungen zu zahlender Lizenzgebühr. Die Geltendmachung der darüberhinausgehenden Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten.
- 8.12 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. Ende des Mietvertrages oder durch Rücktritt vom Vertrag) gibt der Auftraggeber die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus, deinstalliert und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Diese Erledigung versichert er schriftlich gegenüber Rocksol-IT.
- 8.13 Erwirbt der Auftraggeber durch die Softwareüberlassung eine Software eines Drittherstellers, gelten ausschließlich die Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers oder Lieferanten.
- 8.14 Weitergehende Rechte an der Software als in Punkt 8.1 bis 8.13 genannt erhält der Auftraggeber nicht.
- 8.15 Der Auftraggeber stellt Rocksol-IT und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe von Materialien durch den Auftraggeber zur Vertragserfüllung entstehen.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Auftraggeber wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich nach Erhalt untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Bei gerechtfertigter schriftlicher Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist unentgeltlich behoben, wobei der Auftraggeber Rocksol-IT alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierender Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängelrügen sind nur gültig und beachtlich, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie unverzüglich nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 3.5 schriftlich dokumentiert erfolgen.
- 9.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- 9.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 9.4 Gemäß Punkt 9.1 und 9.2 gerügte Mängel an Standardsoftware sowie Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von Rocksol-IT zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von Rocksol-IT behoben. Rocksol-IT steht die Wahl der Form der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neuerstellung) zu.
- 9.5 Ist Rocksol-IT zur Mängelbeseitigung oder zur fehlerfreien Erneuerung nicht in der Lage, wird sie dem Auftraggeber Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.
- 9.6 Ist Rocksol-IT mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgreich, ist der Auftraggeber zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Das Abwarten von Fristen ist nur in den gesetzlich geregelten Fällen entbehrlich, insbesondere wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, fehlgeschlagen ist oder dem Auftraggeber unzumutbar ist.
- 9.7 Ein Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz statt der Leistung bemisst sich nach den Haftungsbegrenzungen gemäß Punkt 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Recht zum Rücktritt und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 9.8 Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten beginnend mit der Abnahme der Leistung oder der Lieferung der Software. Dies gilt auch für Rücktritts- und Preisminderungsansprüche des Auftraggebers. Im Falle der Arglist und bei Übernahme einer Garantie, die schriftlich erfolgen muss, bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen unberührt. Bei Softwaremiet beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls zwölf (12) Monate, wobei eine Verlängerung des Mietvertrages zu keinen auflebenden oder neu entstehenden Gewährleistungsrechten des Auftraggebers führt; die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers enden nach erstmaligem Ablauf der Gewährleistungsfrist endgültig.
- 9.9 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von Rocksol-IT gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 9.10 Ferner übernimmt Rocksol-IT keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit

solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

- 9.11 Für Programme, die durch den Auftraggeber bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Rocksol-IT.
- 9.12 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 9.13 Die durch diesen Vertrag eingeräumten Gewährleistungsrechte sind die einzigen Gewährleistungsrechte, die dem Auftraggeber zustehen. Alle darüberhinausgehenden Rechte wie insbesondere Austausch, Wandlung und Preisminderung sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

10 Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens, Haftungsbeschränkung

- 10.1 Rocksol-IT haftet für Sachschäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Rocksol-IT haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für leichte Fahrlässigkeit, sowie für mittelbare Schäden und Folgeschäden, mangelhafte Bedienung und Installation, Kosten einer Ersatzvornahme oder Sachschäden wegen eines fehlerhaften Produkts, nicht erzielte Gewinne/Ersparnisse, Zinsverluste, und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Rocksol-IT, selbst wenn Rocksol-IT über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Für Personenschäden haftet Rocksol-IT auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 10.2 Im Übrigen wird die Haftung von Rocksol-IT auf die Höhe jenes Schadens beschränkt, der vorhersehbar ist und mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Jedenfalls und insgesamt (also für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres) ist die Haftung von Rocksol-IT der Höhe nach mit den vom Auftraggeber innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Schadensereignis an Rocksol-IT tatsächlich bezahlten Lizenzgebühren oder Mietzinse beschränkt.
- 10.3 Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Rocksol-IT bedingt, dass der Auftraggeber Rocksol-IT den Eintritt des Schadens bei Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Schadens schriftlich meldet. Ersatzansprüche gegenüber Rocksol-IT verjähren mit Ablauf eines Jahres ab ihrer Entstehung.
- 10.4 Die Verantwortung für eine ausreichende Datensicherung sowie die Setzung von Schutzmaßnahmen gegenüber unbefugtem Zugang auch über Telekommunikation liegt beim Auftraggeber.
- 10.5 Rocksol-IT haftet nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen sowie für die Wiederbeschaffung vernichteter Daten.
- 10.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Rocksol-IT.
- 10.7 Ein Mitverschulden des Auftraggebers ist auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen.
- 10.8 Soweit Rocksol-IT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.9 Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.
- 10.10 Soweit nicht zwingend die gesetzlichen Verjährungsregelungen anzuwenden sind, verjähren sämtliche Haftungs- und Ersatzansprüche des Auftraggebers binnen zwölf (12) Monaten ab Erbringung der Leistung durch Rocksol-IT bzw. ab Lieferung der Software.

11 Vertragsdauer, Kündigung, Rücktrittsrechte

- 11.1 Ein aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossener Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung bzw. der Auftragsbestätigung wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nicht eine bestimmte Zeitdauer vereinbart ist.
- 11.2 Sowohl Rocksol-IT als auch der Auftraggeber können aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung aus wichtigem Grund jedoch ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine nach Punkt 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt jedenfalls einen wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmung dar.
- 11.3 Sowohl Rocksol-IT als auch der Auftraggeber können unbefristet abgeschlossene Verträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 11.4 Wird auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein befristeter Vertrag abgeschlossen, so verlängert sich dieser um die vereinbarte Vertragsdauer, wenn er nicht vor Vertragsablauf unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt wird.
- 11.5 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von Rocksol-IT ist der Auftraggeber berechtigt, vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, sofern er Rocksol-IT eine angemessene Nachfrist von nicht weniger als 14 Tage gesetzt hat und auch innerhalb dieser Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 11.6 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von Rocksol-IT liegen, entbinden Rocksol-IT von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 11.7 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Rocksol-IT möglich. Ist Rocksol-IT mit einem Storno einverstanden, so hat Rocksol-IT das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 Prozent des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

12 Widerrufsbelehrung

- 12.1 Sofern der Auftraggeber ein Verbraucher ist und der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurde, steht dem Auftraggeber das unten beschriebene gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

An
Rocksol-IT GmbH
Kög 13
6600 Reutte
Tel: 05672 21542-0
E-Mail: office@rocksol-it.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster- Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ausnahme vom Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht)

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht (Widerrufsrecht) für die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn der Unternehmer – mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers, verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts (Widerrufsrechts) bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung nach § 7 Abs 3 FAGG – noch vor Ablauf der sonst bestehenden Rücktrittsfrist mit der Lieferung begonnen hat.

Gem. § 7 Abs 3 FAGG wird dem Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor Beginn der Leistungserbringung, eine Bestätigung des geschlossenen Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) verbunden mit den in § 4 Abs 1 FAGG genannten Informationen zur Verfügung gestellt, sofern diese Informationen nicht schon vorher auf dauerhaftem Datenträger zur Verfügung gestellt wurden. Die Vertragsbestätigung enthält jedenfalls eine Bestätigung der Zustimmung zur sofortigen Leistungserbringung und die Kenntnisnahme des Verbrauchers vom dadurch bewirkten Entfall des Rücktrittsrechts (Widerrufsrechts).

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An
Rocksol-IT GmbH
Kög 13
6600 Reutte
Tel: 05672 21542-0
E-Mail: office@rocksol-it.com

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Kundennummer des/der Verbraucher(s)

— Vertragsnummer des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

13 **Datenschutz, Geheimhaltung**

- 13.1 Rocksol-IT verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten.
- 13.2 Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, sicherzustellen, dass ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen für den Schutz seiner Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen vorhanden sind. Rocksol-IT wird im Umgang mit personenbezogenen Daten die genannten Vorschriften beachten und ihre eigene innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- 13.3 Sowohl Rocksol-IT als auch der Auftraggeber verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils über den anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen und darüber hinaus sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihm bei Erfüllung eines solchen Vertrages bekannt werden, geheim zu halten, nur für den vereinbarten Zweck zu verwerten sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Subauftragnehmer der Rocksol-IT gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, der Auftraggeber bzw. Rocksol-IT erklären zuvor ihre schriftliche Einwilligung.
- 13.4 Erhaltene vertrauliche Informationen werden Rocksol-IT bzw. der Auftraggeber nach Beendigung ihrer Leistung zurückgeben und alle verbleibenden Kopien löschen.

14 **Softwarewartung**

- 14.1 Die in Punkt 14 angeführten Bedingungen gelten neben den übrigen Bestimmungen für die Unterstützung des Auftraggebers bei der Pflege von Standardsoftware (nachfolgend als „Softwarewartung“ bezeichnet) durch Rocksol-IT.
- 14.2 Die Softwarewartungsvereinbarung kommt entsprechend den Bedingungen der Auftragsbestätigung mit der Bestätigung des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch Rocksol-IT oder, sofern keine Auftragsbestätigung erfolgt, mit Beginn der Softwarewartungsleistungen durch Rocksol-IT zustande.
- 14.3 Gegenstand der Softwarewartungsvereinbarung ist die Unterstützung des Auftraggebers bei der Wartung der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Standardsoftware (nachfolgend „Software“), im nachfolgend (Punkt 14.4 bis 14.10) festgelegten Umfang. Die zu wartende Software verfügt über die in der Dokumentation genannten Funktionalitäten und ist in der dort empfohlenen Hard- und Softwareumgebung ablauffähig. Klarstellend hebt Rocksol-IT hervor, dass durch sog. Scripting (siehe Punkt 14.11 sechster Spiegelstrich) oder nicht von Rocksol-IT autorisierter Änderungen und Anpassungen der Software (siehe Punkt 14.11 siebter Spiegelstrich) entstandener Programmcode bzw. Programmteile nicht zu der vertraglich zu wartender Software gehören.
- 14.4 Rocksol-IT unterstützt den Auftraggeber bei der Beseitigung von ihr mitgeteilten Fehlern der Software durch eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die Rocksol-IT nach ihrer Wahl vornimmt. Ein Fehler ist gegeben, wenn die zu wartende Software bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Dokumentation bzw. in einer Produktbeschreibung beschriebenen Funktionen nicht erbringt.
 - Rocksol-IT erteilt eine Handlungsanweisung per E-Mail oder per Telefon an den Auftraggeber zur Vornahme einer Umgehung des Fehlers oder zur Fehlerbeseitigung durch den Auftraggeber.
 - Rocksol-IT unterstützt bei der Fehlerbeseitigung durch Fernzugriff (Remote Access) auf die Software.
 - Rocksol-IT stellt dem Auftraggeber ein Korrekturprogramm bzw. Programmbestandteil („Patch“/„Hotfix“/„Bug fix“) zur Installation bereit.
 - Rocksol-IT stellt dem Auftraggeber ein fehlerbereinigtes Release (Punkt 14.5) zur Installation bereit.
 - Rocksol-IT weist darauf hin, dass durch die vorgenannten Maßnahmen nicht alle auftretenden Fehler beseitigt werden können. Soweit eine Fehlerbeseitigung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, können Umgehungen des Fehlers bereitgestellt werden.
 - Rocksol-IT wird – wenn und soweit dies durch eine der ergriffenen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung erforderlich ist – die Dokumentation zur Software aktualisieren bzw. eine neue Dokumentation erstellen und diese dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.
 - Rocksol-IT richtet eine Kontaktstelle für den Auftraggeber ein, die per Email (support@rocksol-it.com) erreichbar ist. Fehler und Störungen können an diese Kontaktstelle von Mitarbeitern des Auftraggebers, die gemäß Punkt 14.18 geschult sind, gemeldet werden.
- 14.5 Wenn und soweit Rocksol-IT Software-Releases - d.h. Änderungen und Verbesserungen der Software mit gleicher Funktionalität, die durch den Zusatz bzw. den Wechsel der Sekundärziffern in der Versionsnummer der Software (z. B. von 3.0 nach 3.1) gekennzeichnet sind – von Rocksol-IT entwickelt und freigegeben werden, wird Rocksol-IT diese Releases dem Auftraggeber verfügbar machen.
- 14.6 Rocksol-IT erbringt Softwarewartung im Rahmen eines Vertrags innerhalb ihrer Geschäftszeiten. Die Geschäftszeiten von Rocksol-IT sind: Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 (MEZ) und Freitag 08:00 bis 12:00 (MEZ). Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage in Österreich gehören nicht zu den Geschäftszeiten. Sofern Leistungen außerhalb der Geschäftszeiten von Rocksol-IT zugesagt und erbracht werden, ist vom Auftraggeber von Montag bis Donnerstag von 06:00 bis 08:00 Uhr, von 17:00 bis 20:00 Uhr und Freitag von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 20:00 ein Zuschlag von 50% zum vereinbarten Stundensatz zu bezahlen. Von 20:00 bis 06:00 sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Österreich ist vom Auftraggeber ein Zuschlag von 100% zum vereinbarten Stundensatz zu bezahlen.
- 14.7 Rocksol-IT leitet Fehlerbeseitigungsmaßnahmen innerhalb angemessener Frist nach Eingang der Fehlermeldung unter Beachtung ihrer Geschäftszeiten ein. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Anfragen außerhalb der Geschäftszeiten erst mit Beginn der nächstfolgenden Geschäftszeiten in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet werden.
- 14.8 Rocksol-IT erbringt Softwarewartung für sämtliche von ihr gleichzeitig freigegebenen Releases. Rocksol-IT informiert den Auftraggeber mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten über eine Änderung der jeweils zur Softwarewartung freigegebenen

- Releases. Der Auftraggeber stellt während der Vertragslaufzeit sicher, dass zu dem ihm mitgeteilten Änderungszeitpunkt ein jeweils zur Softwarewartung freigegebenes Release eingesetzt wird.
- 14.9 Rocksol-IT erbringt keine Softwarewartung für abgekündigte Produkte und für abgekündigte Versionen der Produkte.
- 14.10 Die Bereitstellung von Softwareprogrammen im Rahmen von Softwarewartungsleistungen erfolgt im Objektcode und in installationsbereiter Form.
- 14.11 Nicht zu den vertraglichen Softwarewartungsleistungen zählen insbesondere folgende Leistungen („zusätzliche Leistungen“):
- Wartungsleistungen für Hardware, Betriebssysteme oder Netzwerke oder für Software von Drittherstellern;
 - Wartungsleistungen außerhalb der vorstehend angegebenen Geschäftszeiten, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist;
 - Wartungsleistungen, die nur am Installationsort erbracht werden können;
 - Wartungsleistungen, die durch den Einsatz der Software in einer anderen als der in der Dokumentation empfohlenen Hard- und Softwareumgebung erforderlich werden;
 - Wartungsleistungen aufgrund von Scripting: Soweit die Software Schnittstellen enthält, die eine Ergänzung bzw. Änderung der Software durch den Auftraggeber ermöglichen (nachfolgend „Scripting“) und der Auftraggeber Scripting durchführt bzw. durchführen lässt, sind aufgrund dessen erforderlich werdende Wartungsleistungen nicht Vertragsbestandteil;
 - Wartungsleistungen aufgrund einer nicht von Rocksol-IT autorisierten sonstigen Anpassung oder Änderung des Programmcodes der Software durch den Auftraggeber oder einen Dritten;
 - Wartungsleistungen hinsichtlich der Interoperabilität der Software mit Software von Drittherstellern, die nicht Gegenstand dieses Vertrages ist;
 - die Überlassung des Quellcodes von Softwareprogrammen, die Rocksol-IT dem Auftraggeber im Rahmen der Softwarewartungsleistungen zur Verfügung stellt;
 - Leistungen an der Software, die durch nicht ordnungsgemäße Behandlung und/oder durch Obliegenheitsverletzungen des Auftraggebers, beispielsweise Nichtbeachtung der Anwenderdokumentation (z.B. Bedienungsfehler), erforderlich werden.
- 14.12 Zusätzliche Leistungen i.S.v. Punkt 14.11, insbesondere Wartungsleistungen in Bezug auf die Software, die infolge von Scripting, nicht autorisierter Änderung der Software oder nicht ordnungsgemäßer Bedienung notwendig werden sowie die hierfür vorausgegangene Fehler- bzw. Störungsanalyse oder Wartungsleistungen außerhalb der Geschäftszeiten werden von Rocksol-IT nur gegen gesonderte Vergütung erbracht.
- 14.13 Die vom Auftraggeber für Softwarewartungsleistungen an Rocksol-IT zu bezahlende Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart worden ist (z.B. monatliche Rechnungslegung und Zahlung), wird die Vergütung von Rocksol-IT jeweils jährlich zum 01. des Folgemonats des Vertragsbeginns für den Zeitraum von 12 Monaten im Voraus in Rechnung gestellt. Liegt der Vertragsbeginn bspw. am 12.06. so wird die Vergütung für die Softwarewartung mit 01.07. für 12 Monate Voraus in Rechnung gestellt.
- 14.14 Soweit die Softwarewartung nicht im Rahmen der Softwaremiete erfolgt und damit der gleichen Laufzeit und Kündigungsfristen wie dieser unterliegt, verlängert sich der Softwarewartungsvertrag jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht durch mindestens einen Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat vor Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. des Verlängerungszeitraums gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt wird.
- 14.15 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere hat Rocksol-IT das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn
- der Auftraggeber schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere der Auftraggeber an der Software unberechtigterweise Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;
 - über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - beim Auftraggeber ein Insolvenzgrund vorliegt;
 - sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund vorliegt oder
 - der Auftraggeber mit der Zahlung der jährlichen Vergütung um mehr als zwei Monate in Verzug ist.
- 14.16 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 14.17 Der Auftraggeber wird Rocksol-IT Fehler und Störungen unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, Auswirkungen und mögliche Ursachen mitteilen, alle von Rocksol-IT zur Fehlerdiagnose und -behebung benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die von Rocksol-IT zur Fehlerdiagnose und -behebung erteilten Hinweise befolgen.
- 14.18 Der Auftraggeber richtet seinerseits eine Kontaktstelle für Rocksol-IT ein, die mit einem Mitarbeiter besetzt wird, der über vertiefte Kenntnisse der Software (Administratorenkenntnisse) verfügt und der in der Lage ist, die Informationen gemäß Punkt 13.17 weiter zu geben und die von Rocksol-IT ggf. erteilten Hinweise zu befolgen.
- 14.19 Während eventuell erforderlicher Testläufe stellt der Auftraggeber hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Ggf. sind andere Arbeiten mit dem Computersystem während der Softwarepflegearbeiten einzustellen.
- 14.20 Der Auftraggeber hat für eine geeignete Datensicherung Sorge zu tragen. Dies betrifft die Software und andere Programme, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sowie die Daten des Auftraggebers. Werden dem Auftraggeber anstehende Störungs- und Fehlerbeseitigungsarbeiten durch Rocksol-IT bekannt, wird der Auftraggeber jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, anderenfalls wird er dafür sorgen.
- 14.21 Der Auftraggeber wird Rocksol-IT zum Zwecke der Fehlerdiagnose und -behebung – sofern erforderlich - einen Online-Zugriff ermöglichen. Ferner wird der Auftraggeber geeignete technische Einrichtungen für die Erbringung der Softwarepflegeleistungen, z.B. Stromversorgung, Telefonverbindungen, Datenübertragungsleitungen und Programme, betriebsbereit zur Verfügung stellen und unterhalten.
- 14.22 Der Auftraggeber wird für angemessene Schulungsmaßnahmen derjenigen Mitarbeiter sorgen, welche die Software nutzen, und diese Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit auf dem zur Softwareanwendung erforderlichen Wissenstand halten.
- 14.23 Der Auftraggeber erbringt alle Mitwirkungsleistungen auf seine Kosten.
- 14.24 Der Auftraggeber und Rocksol-IT benennen für alle Fragen der tatsächlichen Vertragsdurchführung einen sachkundigen Ansprechpartner.

14.25 Zusätzlich zu den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien auch die Geltung der „Richtlinien für Wartung und Support“ der Rocksol-IT GmbH (abrufbar unter <https://www.rocksol-it.com>). Der Auftraggeber unterwirft sich diesen zusätzlichen Bedingungen ausdrücklich. Sollten sich Widersprüche zwischen den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Richtlinien für Wartung und Support oder Interpretationsschwierigkeiten ergeben, so gelten im Zweifel die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig. Sollte eine vorrangige Bestimmung allerdings unwirksam oder undurchführbar sein (aus welchen Gründen immer), so gelten die Bestimmungen der Richtlinien für Wartung und Support.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

15.2 Rocksol-IT ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmern zu bedienen. Daneben ist Rocksol-IT berechtigt, eigene Rechte und Pflichten zeitweise oder dauerhaft an Dritte zu übertragen.

15.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von Rocksol-IT gelieferte Software bzw. Programmadaptierungen nur auf solchen Systemen und in solchen Umgebungen zu installieren und zu betreiben, die von Rocksol-IT in der Dokumentation, der Bedienungsanleitung oder sonst wie vorgegeben werden. Falls keine ausdrücklichen Vorgaben gemacht werden, hat der Auftraggeber sämtliche Spezifikationen bei Rocksol-IT zu erfragen. Unterlässt der Auftraggeber dies, haftet Rocksol-IT nicht für zusätzlich erforderliche Aufwendungen, notwendige Ersatz- oder Neuanschaffungen oder sonstige Schäden des Auftraggebers.

15.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten den Auftraggeber und seine Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Rocksol-IT Vereinbarungen, die auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen worden sind oder Rechte und Pflichten, die auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet worden sind an einen Dritten zu übertragen.

15.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten zusammen mit den Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden, alle Bestimmungen, die Rocksol-IT auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat und ersetzen allfällige früher zwischen dem Auftraggeber und Rocksol-IT getroffene Vereinbarungen. Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch noch weitere Allgemeine oder besondere Bedingungen von Rocksol-IT gelten. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform.

15.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Rahmen- und/oder Einzelvereinbarungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Normen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

Sofern der Auftraggeber seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union hat oder ein Vollstreckungsabkommen für Zivil- und Handelssachen zwischen dem Sitzstaat des Auftraggebers und der Republik Österreich besteht, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Rahmen- oder Einzelvereinbarungen, einschließlich Streitigkeiten über deren Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ausschließlich das für den Sitz der Rocksol-IT jeweils sachlich zuständig Gericht zuständig.

Sofern der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und kein Vollstreckungsabkommen für Zivil- und Handelssachen zwischen dem Sitzstaat des Auftraggebers und der Republik Österreich besteht, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Rahmen- oder Einzelvereinbarungen, einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ausschließlich das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Wien zuständig. Das Schiedsverfahren ist nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC Rules“) zu führen und von einem Schiedsrichter endgültig zu entscheiden. Sofern sich Rocksol-IT und der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen auf keinen Schiedsrichter einigen können, wird der Schiedsrichter über Antrag einer der Parteien durch das Präsidium der Internationalen Handelskammer in Wien bestimmt. Das Schiedsverfahren ist an einem vom Schiedsrichter festzulegenden Ort in Wien durchzuführen.



Rocksol-IT GmbH

Kög 13

6600 Reutte

Tel. +43 5672 21542-0

office@rocksol-it.com

www.rocksol-it.com